

E. 1690. (3) Nr. 12166

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. August l. J., Z. 4988, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien verliehen:

1) Dem Alex. Bain, Ingenieur, wohnhaft in Paris, durch Friedrich Ködiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 50, auf die Erfindung eines electro-chemischen Telegraphen, der sich besonders durch die Drehscheiben, den Transmissions-Apparat, den Balancier, die Hemmung (échappement) die Zubereitung des Papiers, endlich die Regulierung der Schnelligkeit des Apparates und der electricischen Stromquantität, von andern Instrumenten dieser Art wesentlich unterscheidet. Auf die Dauer von Fünf Jahren. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöstr. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremden-revers liegt vor.

2) Dem Ludwig Edmund Mayer, Maschinenfabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 662, auf die Erfindung und Verbesserung einer Pug-, Polier- und Schleifmaschine, mittelst welcher Messer, Sabeln, Schmuck- und Toilette-Gegenstände u. dgl., wenn sie auch noch so verwahrlost sind, in kurzer Zeit und mit unbedeutenden Kosten spiegelblank hergestellt und geschärft werden können. Auf die Dauer eines Jahres. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöstr. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

3) Dem Paul Traugott Meißner, pensionirter k. k. Professor, wohnhaft in Wien, Alsergasse Nr. 149, durch Johann Georg Otto, gewesener bürgl. Handelsmann, derzeit Privatier, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 319, auf die Erfindung eines Heiz- und Ventilations-Apparates für Eisenbahnwagen, so wie für geschlossene Räume auf Dampf- und Segelschiffen, welcher Apparat die gedachten Räume zweckmäßig erwärmt, durch seine Ventilations-Vorrichtung die Luft in denselben stets rein erhalte, äußerlich immer kalt bleibe, und daher nur den Sitz einer einzigen Person oder eine Fläche von 18' □ im Wagen zc. einnehme, ferner jede Feuergefahr ganz beseitige, sehr wenig Brennmaterialie benötige, und von Jedermann leicht zu handhaben sey. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

4) Dem Joseph Vogl, Crepinen-, Schnür- und Börtchen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 279, auf die Erfindung, Crepinen, Börtchen und Fransen mit erhobener Seide, (Koppen) auf Schub- und Mühlfählen mittelst eines Rechens mit Nadeln zu erzeugen, welcher ohne Beihilfe der Hand durch eine angebrachte Maschine sich von selbst einlege und ausziehe. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

5) Dem Alois Stummer, Capitän der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, wohnhaft in Wien, Weißgärber Nr. 70, auf die Erfindung einer Holz-Stemm-Maschine, mittelst welcher Zapfenlöcher jeder Art. Dimension und Form, so wie auch derartige Vertiefungen in Holzbestandtheilen der Tischler- und Zimmermanns-Arbeiten mit besonderer Genauigkeit und Reinheit, und bedeutender Ersparniß an Zeit und Arbeit hergestellt werden können. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiums-

Beschreibung befindet sich bei der k. k. niederöstr. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentl. Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

6) Dem Ignaz Alois Mack, Techniker, wohnhaft in Wien, und Ferdinand Hoffmann, Registratur-Director im k. k. Finanzministerium, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 696, auf die Erfindung eines neuen flüssigen Brennstoffes und eines zu dessen Anwendung gehörigen Feuerungs-Apparates. Auf die Dauer von Sechß Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

7) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, auf die Verbesserung an den Webestühlen, bestehend in einer an der Jacquard-Maschine angebrachten Modifizierung, wodurch faconirte und ausgezierte Gewebe schneller als bisher erzeugt werden können. Auf die Dauer von Fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Laibach am 9. August 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1691. (3) Nr. 12232

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. August l. J., Z. 4908, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 nachfolgende ausschließende Privilegien verliehen.

1. Dem Franz Beitzl, Maschinen-Fabrikant, wohnhaft in Prag, Nr. 1272/2, und Joachim Tserstein, wohnhaft in Münchengrätz, auf die Verbesserung an Feuerungs-Apparaten, wodurch bei allen Dampfmaschinen in Spinn-, Druck- und Spiritus-Fabriken ein großer Theil des Brennmaterialies erspart, und dennoch die Kraft des Dampfes um Vieles erhöht, und bei Zimmerbeheizungen, Grob- und Nagelschmieden, überhaupt bei allen mit feuerarbeitenden Gewerben, ohne Beeinträchtigung des nöthigen Hitze-grades und ohne eines größeren Aufwandes an Brennstoff zu bedürfen, mehrere Räume nach beliebiger Temperatur erwärmt werden können. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, wenn die sonst vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gehörig beobachtet werden.

2. Dem Franz Mayer, Fabriks-Director in Guntramsdorf, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 363, auf die Verbesserung der Perrotin-Druckerei, wodurch nicht, wie gewöhnlich, mit vierzölligen, sondern auch mit sechs- und achtzölligen Modeln auf der Perrotin-Maschine gedruckt werden, der Musterzeichner seinen Zeichnungen bei der doppelten Höhe einen ungeschmäleren Schwung und eine bisher nicht möglich gewesene Leichtigkeit geben, und eine viel schönere und größere Quantität von Waren in dem gewöhnlichen Zeitraume erzeugt werden könne. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

3. Dem Franz May, Chef der Huthandlung in der großen Bruckgasse in Pesth, Nr. 676, wohnhaft derzeit in Wien, auf die Verbesserung in der Fabrikation der Filz- und Seidenhüte durch Anwendung einer eigenen Steife aus Gummi-Dammar, Tannenzapfenöl und Terpenfingest. Für die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

4. Dem Charles Girardet, k. k. landesbefugter Leder-Galanterie-Waren-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1100, auf die Erfindung eines Etui zur abgesonderten Aufbewahrung der Briefmarken, worin selbe mittelst Federn so empor gehoben werden, daß man sie sehr leicht und bequem herausnehmen könne. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

5. Dem Louis Andrée, Maschinist, wohnhaft in Magdeburg, durch Dr. Alois Spizer, öffentl. Agenten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 914, auf die Erfindung eines Dampfmeßers (Manometer,) wodurch der Druck des Dampfes bei Locomotiven und sonstigen Dampfesseln stets genau und richtig angegeben werde. Für die Dauer von Fünf Jahren; jedoch nur gültig auf die Dauerzeit des preussischen Patentes, welches mit 13. Juli 1855 abläuft. Die offengehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremden-revers liegt vor.

6. Dem Ignaz Geßmann, k. k. Hofkriegsbuchhaltungs-Offizial, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 31, auf die Erfindung einer Wäschereinigungsseife, welche die Wäsche viel schneller und besser von allem Schmutze reinigt, und billiger als die bisherige Seife zu stehen komme. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitäts-Rückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

7. Dem C. U. Schlu, Vorstand der Maschinenwerkstätten der k. k. nördlichen Staats-Eisenbahn, wohnhaft in Prag, durch Joseph Moser, k. k. Hof-, und bürg. Wagen-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 293, auf die Erfindung und Verbesserung an den Eisenbahnwagen, wonach das äußere Gerippe der Kästen aus Schmiedeeisen, statt wie bisher aus Holz verfertigt, und wodurch das häufige Brechen der Tragbäume, so wie das Verfaulen der Zapfen bei den Säulen ganz vermieden, und die größte Dauerhaftigkeit dieser Wagen erzielt werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Laibach am 31. August 1850.

Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1711. (3) Nr. 464

Um österreichische Staatsangehörige, die sich um Reisebewilligungen in's Ausland bewerben wollen, — bei etwaiger Nothwendigkeit einer schnellen Abreise, — nicht durch Anbringen ihrer Gesuche bei der incompetenten Behörde und durch abweisliche Bescheidung dieser Gesuche in Verlegenheiten gerathen zu lassen, wird zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 27. d. M., Z. 4269/M. I., zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der bestehenden Vorschrift jeder österr. Reichsbürger wegen Erlangung eines Passes oder Wanderbuches für das Ausland an den Statthalter oder Kreispräsidenten und beziehungsweise politischen Landeschef oder Civil- und Militär-Gouverneur jenes Landes sich zu wenden habe, wo sich sein Zuständigkeitsort befindet.

Laibach am 30. August 1850.

I.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 erforderlichen Deconomie-Artikel eine Concurrenz-Verhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben.

Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfs-Menge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badien sind in dem angeschlossenen Ausweise enthalten.

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In G. M. bemessenes Badium fl.	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In G. M. bemessenes Badium fl.
		Einheits-Maßstab.	Summe					Einheits-Maßstab.	Summe		
1	Weingrüne, mit eisernen Reifen beschlagene Fässer	N. De. Eimer	3000	Hainburg	342	11	Bleiplatten, einfache, größere, zu 1/2 Pf. Dosen, 13 1/2" hoch, 7" br., 97 Pf. schwer	Tausend Stück	1	Trient	2
2	Calcin. Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 %	Netto Zentner	160 250 44 17	Hainburg Sedleß Fürstenfeld Schwarz	248 387 68 26	12	dto kleinere, 12" hoch, 7" br., 74 Pf. schwer	detto	8	Trient	14
	Zusammen		471		729	13	dto. einfache, zu 1/2 Pf. Dosen, 11 1/2" hoch, 8 1/4" breit, 91 Pf. schwer	detto	74	Benedig	140
3	Doppelt = raffiniertes Rübsöl	Netto Zentner	80 70 10 44 60 30 4 31 25 25 2 6	Hainburg Sedleß Winniki Göding Fürstenfeld Schwarz Trient Wien (Rossau) Wien (Weißgärber) Wien (Landstraße) Zagielnica Monastercziska	244 214 31 134 183 92 12 100 82 82 6 18	14	Dörrleine zu 4 Klfr. Länge und 1/8 Pf. im Gewichte . . .	Stück	200	Hainburg	4
	Zusammen		387		1198	15	Plombierschnüre, vierdrähtig, mit einem Kupferdrahte in Bündeln zu 30 Wr. Ellen	detto	750 200 375 9 162 50 265	Hainburg Göding Fürstenfeld Trient Wien (Rossau) Wien (Weißgärber) Temesvár	10 3 5 — 2 1 4
4	Zwirn, schwarz und gelb gedreht	Netto Pfunde	400 30 125 200 7 1	Sedleß Göding Trient Hainburg Temesvár Mailand	52 4 16 26 1 —		Zusammen		1811		25
	Zusammen		763		99	16	Packel-Spagat, dreifädigen, 300 Ellen auf 1 Pf.	Netto Zentner	130 80 66 10 8 21 4	Hainburg Göding Fürstenfeld Schwarz Wien (Weißgärber) Benedig Temesvár	368 227 187 28 23 56 11
5	Zwirn, ungebleicht	Netto Pfunde	300 100 120 125 33 11 13 178	Hainburg Sedleß Göding Fürstenfeld Schwarz Trient Temesvár Benedig	15 5 6 6 2 1 1 9		Zusammen		319		900
	Zusammen		880		45	17	Feiner Nähspagat	Netto Pfunde	200	Benedig	12
6	Zinnplatten, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" br., 65 Pf. schwer	Tausend Stück	2	Hainburg	14	18	Spagatgewebe à 3/4, d. i. drei Viertel Wiener-Ellen breit . . .	Ellen	300 300 100 500 300	Göding Benedig Fürstenfeld Pesth Linz	11 11 4 18 11
7	Bleiplatten, einfache, zu 1 Pf. Dosen; größere 13 3/4" hoch, 7" breit, 91 1/8 Pf. schwer	detto	20	Hainburg	38		Zusammen		1500		55
8	detto zu 1/2 Pf. Dosen, 10" hoch, 5 3/4" br., 54 2/32 Pf. schwer	detto	150	Hainburg	205	19	Drilllich, eine Wiener Elle breit	Wiener Elle	400 400 800 1600 4000 1200	Hainburg Göding Fürstenfeld Trient Benedig Mailand	7 7 15 30 74 22
9	detto einfache, kleinere, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" br., 88 1/2 Pf schwer	detto	180 500 60 14 57	Hainburg Sedleß Göding Fürstenfeld Temesvár	324 900 108 25 103		Zusammen		8400		155
	Zusammen		811		1460	20	Zwillisch zu Säcken, eine Wiener Elle breit . . .	detto	20000 600 5000	Schwarz Sedleß Benedig	204 6 51
10	detto einfache kleinere, zu 1/2 Pf Dosen 9 1/2" hoch, 5 3/4 br., 52 1/2 Pf. schwer . . .	detto	50 400 10 80 54	Hainburg Sedleß Winniki Göding Temesvár	65 520 13 104 70		Zusammen		25600		261
	Zusammen		594		772	21	Rupfenleinwand zu Emballagen, eine Wiener Elle breit . . .	detto	100000	Hainburg	667

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Badium fl.	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf.		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Badium fl.
		Einheits-Maßstab.	Summe					Einheits-Maßstab.	Summe		
22	Drillichene Plachen neunellige	Stück	2000	Hainburg	313	27	Zwillichene Ueberzug-säcke aus circa 2 2/3 Ell. zu obigen Rauchtabaksäcken	Stück	54000	Hainburg	1800
			700	Fürstfeld	110				30000	Fürstfeld	1000
			1000	Schwarz	157				30000	Göding	1000
			1000	Pesth	157				12000	Sedletz	400
			1000	Linz	157						
	Zusammen		5700		894		Zusammen		126000		4200
23	Drillichene Mehlsäck. aus zwei Ellen	detto	4000	Göding	162	28	Zwillichene Mehliüberzug- oder Gebirgsäcke aus vier Ellen bestehend	detto	4000	Hainburg	183
			1000	Hainburg	40				4000	Göding	183
			500	Fürstfeld	20				500	Fürstfeld	23
			300	Mailand	12				1500	Temesvár	69
	Zusammen		5800		234		Zusammen		10000		458
24	Drillichene Malter-säcke aus vier Ellen	detto	800	Hainburg	63						
25	Drillichene Säcke zu 50 Pfund geschnittenen Rauchtabak, aus 2 1/2 Elle	detto	36000	Hainburg	2040	29	Zwillichene Säcke zu feinen Briefen aus drei Ellen	detto	4000	Hainburg	136
			20000	Fürstfeld	1133						
			20000	Göding	1133	30	Zwillichene Linito- und Rollensäcke aus 3 1/8 Ellen mit breitem Saum zugleich	detto	2000	Hainburg	70
			8000	Sedletz	453				1000	Sedletz	35
	Zusammen		84000		4753				2500	Göding	88
26	Drillichene Säcke zu 25 Pfd. geschnittenen Rauchtabak, aus 1 1/8 - 2 Ellen	detto	36000	Hainburg	1440				1000	Fürstfeld	35
			20000	Fürstfeld	800				1000	Temesvár	35
			20000	Göding	800						
			8000	Sedletz	320						
	Zusammen		84000		3360		Zusammen		7500		263

Die Ablieferung der für Schwarz, Fürstfeld, Pesth und Linz, dann Venedig und Mailand bestimmten Leinwaren kann auch in den Fabriken zu Göding oder Hainburg und ebenso jene der übrigen Artikel in Wien für alle Fabriken, bei dem Wiener Havannah-Cigarren-Magazin erfolgen, daher es den Offerenten freisteht, auch Angebote mit Bezeichnung des einen oder des andern der genannten Ablieferungsorte einzubringen.

Die auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: Offert zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabak-Fabriken-Direction d. d. 10. August 1850, Zahl 4921 versehen, längstens bis 20. September d. J. Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Niemerstraße Nr. 79, zu überreichen.

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel für eine oder mehrere, oder alle der genannten Fabriken gestellt werden.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contractsbedingungen geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabak-Fabriken-Verwaltungen zu Hainburg, Göding, Fürstfeld, Winniki, Orient, Sedletz, Schwarz und Monasterziska, dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graz, Lemberg und Innsbruck während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post 2 bis einschließig 21 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handstempel versehenen Musterstücke vor Ablauf des Termines bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtet, wobei noch bemerkt wird, daß zu Post 19, 20 und 21 auch zwei- oder

dreierlei in der Qualität und im Preise verschiedener Muster beigebracht werden können.

Das Offert muß ferner enthalten:

- Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Berufung auf das beigezubringende Musterstück.
- Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
- Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik, loco Wien, oder in einem der vorne zur Abstellung bezeichneten Orte erfolgen soll.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Directions-Hauptcasse, oder der Tabak-Fabrikcasse, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen, auch muß daselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbzweig ausdrücken.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction am 21. September 1850 Statt finden.

Hierbei wird der Mindestforderne als präsumtiver Ersteher angesehen und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabak-Fabriken-Direction vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Alerar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

Der Direction steht es übrigens frei, die Angebote ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrenz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen nach Schluß des Concurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Angebote nicht angenommen worden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10 % nach der Beköstigung, welche sich nach Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der dießfälligen Vertrags-Urkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Wien, am 10. August 1850.

II. Contracts-Bedingungen.

zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 mit Bezug auf die unterm 10. August 1850, Z. 4921, ausgeschriebene Concurrenz-Behandlung

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrenz-Kundmachung vom 10. August 1850, Z. 4921, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der berufenen Kundmachung angelegte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebünden von 10 - 12 Eimern abgestellt werden und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen

starken reinen Weingeruch haben, und vom Wein durchdrungen seyn.

Weindürrer, oder mit einem schimmlichen oder widrigen Weigeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70 % Kali haben. Sollte die abgelieferte Ware nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Ware zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage vorgenommen werden.

Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern geliefert seyn, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückgehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C.M. pr. Sporco-Centner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird.

Post 4. Der schwarz und gelb gedrehte Zwirn muß pr. Pfund 2000 Ellen enthalten, durchaus aus Leinwandzwirn bestehen und gleichförmig gedreht seyn.

Post 5. Der ungebleichte Nähzwirn muß von guter Qualität, im Faden gleich und fest seyn.

Post 6 bis 13. Die Zinnplatten müssen aus reinem Zinne, ohne Beimischung von Blei, sowohl diese, als die Bleiplatten rein geglättet, mit Boden und Deckel versehen seyn, die vorgeschriebenen Dimensionen und jedes Tausend das vorgezeichnete Gewicht enthalten.

Nachdem bei der Ablieferung der Zinn- und Bleiplatten von der Vollständigkeit eines jeden Kistens pr. 1000 Stück sich nicht überzeugt werden kann, so ist der Contrahent verpflichtet, bei durch die Verwendung erhobenen und rechnungsmäßig nachgewiesenem Abgange in der Stückzahl, den Ersatz unweigerlich zu leisten.

Post 14. Die vierdrähtigen Dörrleinen müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Materiale gedreht, die Länge von vier Klaftern, und im Gewichte $\frac{1}{2}$ Pfund halten.

Post 15. Die Plombierschnüre müssen vierdrähtig, mit einem eingedrehten Kupferdraht angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt seyn, und jeder Bund 30 Ellen enthalten.

Post 16. Bei dem dreidrähtigen Packspagat muß ein Pfund dreihundert Ellen enthalten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit seyn.

Post 17. Feiner Nähspagat; dieser muß von vorzüglich gutem Material, im Faden gleich gesponnen, und von fester Beschaffenheit seyn.

Post 18. Spagatgewebe, muß drei Viertel Br. Ellen breit, von gutem, festem Spagat nach Muster gewoben seyn.

Post 19, 20 und 21. Drillich, Zwillich und Kupfenleinwand. Der Stoff muß eine Br. Elle breit und dem vom Contrahenten beigebrachten, wenigstens Eine Br. Elle langen, gesiegelten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction angenommenen Muster gleich seyn, und im Stücke die Qualität gleich gut laufen.

Post 22 bis 30. Der Stoff der Drelligen Plachen, dann der verschiedenen Säcke muß in der Qualität dem von dem Contrahenten beigebrachten gesiegelten, und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction angenommenen Drillich- oder Zwillichmuster entsprechen.

Alle genannten Gegenstände müssen das angeordnete Ellenmaß enthalten, die Nähte und Säume müssen mit festem Zwirne fleißig und gut genäht seyn.

Bezüglich der Form der Säcke ist der Ersteher verpflichtet, sich genau an das ihm bei der ersten Bestellung oder noch früher übergebene gesiegelte Musterstück zu halten.

Sollte im Laufe der Contractsdauer bei einer oder der andern Gattung der Säcke eine Veränderung in der Form nothwendig werden, so ist derselbe verpflichtet, dieser an ihn ergangenen Anforderung ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten, wenn die veränderte Form nicht mehr Stoff erfordert; würde aber eine Mehrverwendung an Stoff eintreten, gegen verhältnismäßige Vergütung sich auch in diesem Falle der Anforderung zu unterziehen.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird derart bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen 6 Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung über die Qualitätsmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Ware steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien, an die Havannah-Zigaren-Hauptmagazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und in ihrem Sporo-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Ware Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden und der Contrahent unterwirft sich mit Begehung jeder weitem Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Ware hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen 4 Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Dofferte, ihrer Erfordernisse, sowie des Erlages des Badiums, Leistung der Caution, des Vertragsabschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder bar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, nach dem Cautionsbetrage gestämpelte oder mit der amtlichen Bestätigung über die Berichtigung der Stempelgebühr versehene Widmungs-Urkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Caution = Widmungs-Urkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbeschlusses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gelegten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Dffert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Concurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Dffertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Anbotes die bedungene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertrags-Urkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes lit. d. als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Anbotes, von seinem Anbote zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Concurrenz-Verhandlung zum Grunde

gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher's sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Ersteher's eine Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Erstfinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner contractmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten; und würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher, bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgesälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respective das hohe Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sinne des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdictionsnorm vom 18. Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Contrahent das forum fisci privilegium nach den dormalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Ware nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit dem Lieferscheine (in der Fabriksprache Recognition genannt) der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten, und classenmäßig gestämpelten Quittung nach Maßgabe des Fabriksortes, für welchen die zu liefernden Artikel bestimmt sind, bei der Fabriks- oder Directions-Casse geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratification des Bestbotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertrags-Urkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractsbedingungen und mit dem Dfferte belegte Verhandlungsact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien, am 10. August 1850.

3. 1724. (1) E d i c t. Nr. 570.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Stein werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 25. Juni d. J. ab intestato verstorbenen Michael Lapp von Scheje, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen ve. meinen, hiemit aufgefordert, so gewiß bei der zur Liquidirung der Verlasspassiva auf den 26. October d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsetzung ihre Forderungen anzumelden, widrigens sie sich die nach theiligen Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst beizumessen haben würden.
 Stein am 23. August 1850.

3. 1730. (1) E d i c t. Nr. 33.
 Vor dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin bei Littai haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der, den 20. März 1850 verstorbenen Maria Papas, Kaislerswüwe zu Gossinče P. Nr. 19, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 16. October l. J., früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gekührt.
 K. k. Bezirksgericht St. Martin, 5. Sept 1850.

3. 1713. (2) E d i c t. Nr. 2569.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem Jacob Stefandl von Hinterberg hiemit bekannt gegeben:
 Herr Johann Köstler von Ortenegg, als Nachhaber des Herrn Johanna Köstler (Senior), Handelsmann in Wien, habe wider ihn Klage auf Zahlung einer Wreenschuld pr. 25, fl. 51 kr. G. M. hieramts eingebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagsetzung auf den 11. Dezember l. J. Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet wurde.
 Nachdem der derzeitige Aufenthalt des geklagten Jakob Stefandl diesem Gerichte unbekannt ist, so habe man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Georg Michitsch von Hinterberg als Curator ad actum angestellt, mit welchem obgedachte Streitliche nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.
 Hievon findet man den Jacob Stefandl aus dem Grunde zu verständigen, damit er zur Tagsetzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und anvertraut zu machen, überhaupt gerichtsunfähig vorzugehen wissen möge, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.
 Gottschee am 20. August 1850.

3. 1704. (2) E d i c t. Nr. 275.
 Vor dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 10. Juli d. J. verstorbenen Herrn Ignaz Hudoverng, k. k. Postexpedienten zu Radmannsdorf, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 30. September d. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gekührt.
 Radmannsdorf am 23. Juli 1850.

3. 1735. (1) Jagdverpachtung.
 Die Jagdgerechtsame der neu constituirten Gemeinde Lustthal wird Montag den 16. September l. J. Vormittags im Drie Lustthal, in den Localitäten des Hrn. Bürgermeister, nach den bestehenden Jagdregeln auf 3 nacheinander folgende Jahre verpachtet, wozu Kauflustige eingeladen werden.

3. 1716. (2) Nicht zu übersehen.
 Ein in dem gesunden Stadtviertel Laibachs gelegenes, aus beiläufig 20 Zimmern, 7 Küchen, Kellern, 7 Speise-, mehreren Dachkammern bestehendes, im besten Bauzustande sich befindendes, und mit einem kleinen Garten und einem Brunnen von unversiegbarem Wasser versehenes Haus, welches jährlich 600 fl. einträgt, ist gegen vortheilhafte Bedingungen stündlich zu verkaufen.
 Näheres hierüber ertheilt der öffentliche Agent Joseph Babnigg zu Laibach in der Theater-Gasse Nr. 18.
 (3. Intelligenz-Blatt Nr. 207, v. 10. Sept. 1850.)

3. 1712. (2) ANNONCE.
 Von meiner Landparthie aus Oberfrain zurückgekehrt, bringe ich in Entsprechung mehrseitiger, an mich gestellter Wünsche zur geneigten Kenntniß, daß ich nur bis 13. d. M. hier mich aufhalte.
 Indem ich nun meinen innigsten Dank für das bis jetzt mir geschenkte ehrenhafte Zutrauen darbringe, empfehle ich mich für diese Zeit zu günstigen Bestellungen.
 Laibach den 5. September 1850.
L. Krach,
 Maler und Daguerreotypent.

3. 1715. (2) Verpachtung oder Verkauf.
 In einem bedeutenden Markte nächst Gills, woselbst der Sitz eines k. k. Bezirksgerichtes ist, wird eine bedeutende Realität, bestehend aus einem zu jedem Gewerbsbetriebe geeigneten, solid gebauten geräumigen Wohnhause, und den

3. 1521. (8)

erforderlichen Wirthschaftsgebäuden sammt Grundstücken, im Flächenmaße von circa 20 Joch, entweder verpachtet, oder verkauft. Die Verpachtung kann theilweise geschehen, der Verkauf findet jedoch nur rücksichtlich des ganzen Complexes Statt.
 Dießfällige Auskunft ertheilt über mündliche oder portofreie schriftliche Anfrage Herr Perger, Inhaber des Gutes Gutenbüchel, letzte Post Wöllan.

3. 1693. (3)
 Im Hause Nr. 70 in Adelsberg ist mi, Michaeli d. J. eine Wohnung im ersten Stocke, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speisgewölb, Keller und Dachboden zu vergeben. —
 Die nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe der Hauseigenthümer Johann Pell an, wohnhaft in der Herrengasse Nr. 208 in Laibach.

3. 1717. (2)
 Das Haus Nr. 24 in der untern Schischka ist auf Michaeli mit oder ohne Magazin und Garten in Miethe zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Hause Nr. 232 in der Juden-Gasse im ersten Stocke.

K u n d m a c h u n g.

Das Großhandlungshaus **D. Zinner & Comp. in Wien** macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

Auspielung der 4 Zinshäuser Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden, kein Rücktritt Statt findet,

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich am 14. November 1850 vor sich gehen wird.

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisirung des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publicum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,
 oder dafür fl. **200,000** W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl.	200,000
1	detto "	"	12,000
7	detto " fl.	10,000	70,000
7	detto " "	5000	35,000
7	detto " "	2500	17,500
7	detto " "	1800	12,600
8	detto " "	1200	9,600
7	detto " "	1000	7,000

20,144 detto à fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30** etc. etc.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt: sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch zwei rothgedruckte Zahlen für **Ambi** und **Extrattl**, und es gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen (Eines aus jeder Abtheilung)

Der Haupttreffer pr. fl. **200,000**, dann

ein	Treffer	"	"	12,000
ein	Ambi	"	"	10,000
ein	Ambi	"	"	5000
ein	Ambi	"	"	2500
ein	Ambi	"	"	1800
ein	Ambi	"	"	1200 und
ein	Ambi	"	"	1000

zusammen ein Betrag von . . . fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird von

Joh. Ev. Wutscher,
 Handelsmann in Laibach.

3. 1703. (2)

An die evangelischen Glaubensgenossen.

Sonntag den 15. September wird Gottesdienst, nebst Verabreichung des heil. Abendmahls, gefeiert.

Der Anfang ist um 10 Uhr Vormittag.

Vom Ausschusse.

3. 1672. (4)

Agenten,

für ein Geschäft, welches in allen Gegenden mit Erfolg betrieben werden kann, und bei entsprechender Ausdehnung 2500 bis 3000 Gulden Nutzen pr. Jahr einbringt, werden gesucht. Das Geschäft läßt sich mit schon bestehenden Agenturen-, Commission-, Expedition-, Lotterie-, Bank- oder sonstigen Geschäften, welche sich ausgebreiteter Connerxionen erfreuen, sehr vortheilhaft verbinden. Frankirte Offerte beliebe man zu richten an **J. Rothschild Sohn** in **Offenbach** bei Frankfurt a. M.

In **Ignaz v. Kleinmayr's** Zeitungs-Comptoir sind nachfolgende Blanquetten zu haben:

Für die k. k. Bezirkshauptmannschaften:

Hauptindex über alle eingelangten Acten,	das Buch	36 fr.
Gemeindebürger-Wahllisten Nr. 1 und 2	„ „	40 „
Gemeindebürger-Stimmlisten „ 3	„ „	48 „
Gestionsprotocolle	„ „	48 „

Für die k. k. Steuerämter:

Ausweis über im Grundsteuerobjecte aufgenommene Aenderungen	das Buch	36 fr.
Journal der bei der Steuerumlegung zu berücksichtigenden Aenderungen in den Ansätzen des Hauptbuches des Besitzstandes	„ „	36 „
Journal zur Aufnahme der zu berücksichtigenden Aenderungen in den Ansätzen des Verzeichnisses der Häuser-Classensteuer	„ „	36 „
Individuelle Steuervertheilung der Grund- und Haus-Classensteuer	„ „	36 „
Summarische Wiederholung des Catastralverzeichnisses zur Classification der Wohngebäude	Kopfbögen „ „	48 „
	Einstoßbögen „ „	36 „
Steuereinzahlungs-Journal	„ „	36 „
Steuer-Bücheln	das Stück	4 „
Veränderungs-Ausweis über zur Berücksichtigung angezeigte Aenderungen im Objecte des Grundertrages	das Buch	36 „
„ „ über zur Berücksichtigung angezeigte Aenderungen im Objecte der Häuser-Classensteuer	„ „	48 „
Verzeichniß der zur Berichtigung eingetr. Aenderungen im Steuerobjecte	„ „	36 „
„ „ Berichtigung „ „ „ „	„ „	36 „
„ „ der in der Steuergemeinde zur Berichtigung vorgekommenen Grundtheilungen	„ „	36 „
„ „ aller Häuser der Steuergemeinden	„ „	36 „

Für die k. k. Gerichte:

Zustellungsbögen auf schönem Kanzleipapier,	das Buch	24 fr.
Sterberegister „ „ „	„ „	24 „
Postaufgabsjournal „ „	„ „	24 „
Todfallaufnahme „ „	„ „	24 „
Vormundschaftsdecrete „ „	„ „	24 „
Edict zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger	„ „	24 „
Vorladung von Zeugen und Schuldigen, in slovenischer Sprache	„ „	24 „
Pupillartabellen auf Median-Concept	„ „	45 „
Einreichungs-Protocollsbögen auf Real-Concept	„ „	50 „
Register zum Einreichungsprotocoll	„ „	50 „

Für die hochwürdige Geistlichkeit:

Ausweis über die monatlich eintretenden Sterbfälle, auf schönem Kanzleipapier 24 fr.
Die Blanquetten sind nach den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern, und unter der Revision fachkundiger Männer aufgelegt worden. Bei abnahme von mindestens eines Rieses von einer Sorte, findet ein ermäßigter Preis Statt.

Unter Einem empfiehlt sich die bedeutend erweiterte

Ignaz v. Kleinmayr'sche Buchdruckerei

zur Anfertigung von Rechnungen, Facturen, Contocurrents, Frachtbriefen, Coursblättern, Preis-Couranten, Trau- und Sterbepartien, Programmen, Strazzen, Hauptbüchern, allen Arten Tabellen, Speis- und Weintarifen zc. zc. Es wird ihr eifrigstes Streben seyn, durch elegante, geschmackvolle Ausstattung, Correctheit, reinen scharfen Druck allen Wünschen und Anforderungen der P. T. Herren Besteller zu entsprechen, und eben so durch Billigkeit und schnelle Effectuirung der Aufträge deren Zufriedenheit zu erwerben und zu sichern.

Sie ist in den Stand gesetzt, alle Aufträge auf

Journale, Broschüren und Werke

in **Deutscher** und **slovenischer Sprache**, so wie in anderen Sprachen sogleich zu übernehmen, und garantirt prompte Lieferung, Correctheit, reinen Druck und strenges Einhalten der eingegangenen Verbindlichkeiten.

In der **Ignaz v. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Keger (Jos.) Celestine, oder die Lebensweise der Jungfrau. Mit einem Stahlstich. Regensburg 1850. 1 fl. 12 fr.

Hörmann, F., neue Beiträge zur Verbesserung des Religions-Unterrichtes und der religiösen Erziehung in den Städten und auf dem Lande. Schaffhausen 1850. 14 fr.

Knopp, M., ausführliche Darstellung der kirchlichen Lehre von den Ehehindernissen, so wie aller für die practische Seelsorge wichtigen Materien des Eherechts. 3. Abth. Regensburg 1850. 1 fl. 2 fr. C. M.

Leonhard von Porto Maurizio. Anweisung zur Generalbeichte. Für Beichtväter und Beichtkinder. 1850. 23 fr.

— **Unterweisungen für Beichtväter**, um in der Verwaltung des heiligen Sacramentes gleichförmig zu seyn. Ein Vademecum für jeden Beichtvater. 1850. 27 fr.

Lidwina, die von Gott Vielgeprüfte. Ein Buch für Jedermann. Mit einem Stahlstich. 1850. 36 fr.

Maßl, Fr. X., christliche Tugendsschule, oder Unterweisungen in den christlichen Tugenden. 1. Cursus. Die drei göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe. Schaffhausen 1850. 1 fl. 48 fr.

Pöhl, Dr. Fr., Legende von den vierzehn Nothhelfern. Mit einem Stahlstich. 1850. 1 fl. 8 fr.

Predigt-Entwürfe für alle Sonn- und Festtage eines ganzen Jahres. Von einem katholischen Seelsorger. 2. Jahrgang. 1850. 1 fl. 30 fr.

Pulverthum, der, oder: Das Gebet als Schutzwehr. Ein Familiengemälde aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Mit einem Stahlstich. 1850. 54 fr.

Ruland (Ign.), das Crucifix in der Gruft- oder Stifts-Kirche zum neuen Münster in Würzburg. Eine katholische Volksage. Mit einem Stahlstich. 1850. 44 fr.

Wilbert (Job.), catechetische Behandlung der biblischen Geschichte des neuen Testaments. 1. 2. Bändchen. 1850. 1 fl. 2 fr.

Kaleffa, Dr. F. E., Lehrbuch des österreichischen und gefamten deutschen Wechselrechtes zum Gebrauche für Richter, Advocaten, Steuerleute und Geschäftsmänner. 3. Auflage. Wien 1850. 1 fl. 20 fr.

Kirchner, W., Australien und seine Vortheile für Auswanderer. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1850. 58 fr.

Koppel, Dr. Job., Handbuch der österreichischen Strafgesetze über Vergehen und Uebertretungen. 1. Lieferung. Olmütz 1850. 40 fr.

Keller, Dr. Gust., Criminalrechtsfall; bearbeitet nach den Vorschriften der neuen österreichischen Straf-Prozess-Ordnung vom 17. Jänner 1850, mit Angabe aller vielfälligen Akten-Formalitäten, so wie der Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers. Wien 1850. Preis 1 fl. C. M.

Löbl, J., die Geheimnisse der höheren Magie, oder der unsehbaren Tischenspieler in seiner größten Vollkommenheit. Eine Sammlung der überraschendsten Kunststücke. 16 fr.

Leiden, W., neueste und vollständigste Hältschule oder leichtfaßliche Anleitung zum Weiß- und Bunthäkeln. 1. — 3. Heft; mit mehreren Tafeln Abbildungen. Ulm 1850. à 43 fr.

— **neueste und vollständigste Stricksschule**, oder leichtfaßliche Anleitung zum Erlernen des gewöhnlichen und des Perl-Strickens. 1. Lief.; mit 13 Tafeln Abbildungen. Ulm 1850. 36 fr.

Lamartine, Alph., Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der französischen Republik. Deutsch von G. Albrecht. Leipzig 1850. 1 fl. 5 fr.

Magne, J. H., die Wahl der Milchkühe, oder Beschreibung aller Kennzeichen, mit deren Hilfe sich die Milchergiebigkeit der Kühe beurtheilen und ermitteln läßt. Mit 7 Tafeln Abbildungen. Ins Deutsche übertragen und mit einem Anhang von M. v. Beyer. 2. Auflage. Leipzig 1850. 1 fl. 12 fr.

Mailath, Johann Graf, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. 5 Bände. Hamburg 1834 bis 1850. Preis 21 fl. 36 fr. C. M.

Maran Atha, oder das Buch von der Erscheinung und Zukunft Christi. Kassel 1850. 1 fl. 12 fr.

Plan der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nach den neuen Gerichtsbezirken; auf Leinwand aufgezogen 1 fl. 20 fr.